

Top:

Beschlussvorlage Fürstenuau FG 10/040/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

Feststellung der Fraktionen bzw. Gruppen und Anzahl ihrer Mitglieder (§ 57 NKomVG)

Gemäß § 57 NKomVG können sich zwei oder mehr Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Feststellung der jeweiligen Stärke der Fraktion oder Gruppe ist wichtig für die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse. Ferner richtet sich die Verteilung der Ausschussvorsitze nach der Stärke einer Fraktion oder Gruppe.

Die Parteien haben bei der Wahl am 11. September 2011 folgende Sitze im Stadtrat errungen:

CDU	12 Sitze
SPD	8 Sitze
GRÜNE	1 Sitz

Die Verwaltung geht davon aus, dass die über die Listen der Parteien gewählten Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Fürstenuau sich zu folgender Fraktion bzw. Gruppe zusammenschließen werden:

CDU-Fraktion	12 Mitglieder
SPD-Bündnis 90/Die Grünen-Gruppe	9 Mitglieder

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

Als Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende werden benannt:

CDU-Fraktion

Stellvertreter

.....
.....

**SPD-Bündnis 90/
Die Grünen-Gruppe**

.....
Stellvertreter
.....

Der Ratsvorsitzende stellt folgende Fraktions- bzw. Gruppenbildung fest:

CDU-Fraktion	12 Mitglieder
SPD-Bündnis 90/Die Grünen-Gruppe	9 Mitglieder

(Heyer)
Fachbereich 1



(Selter)
Stadtdirektor